

Botschaft

**über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone
Luzern, Nidwalden, Glarus, Basel-Landschaft, Schaffhausen,
Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Aargau**

vom 27. Januar 1999

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Luzern, Nidwalden, Glarus, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Aargau mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Januar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

Übersicht

Artikel 6 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie die Bundesverfassung, aber auch anderes Bundesrecht nicht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Anforderungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so ist die Gewährleistung zu verweigern.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

im Kanton Luzern:

- Verkleinerung des Grossen Rates;

im Kanton Nidwalden:

- Anzahl der Mitglieder des Regierungsrates;
- Gesetzgebungskompetenzen;
- Amtsdauer der Mitglieder des Landratsbüros;
- Aufnahme von öffentlichen Anleihen;
- Abschaffung der Amtsdauer der Beamtinnen und Beamten;
- Quorumszahlen in Gemeindeangelegenheiten;

im Kanton Glarus:

- Öffentliche Verteidigung;

im Kanton Basel-Landschaft

- Personalrecht;
- Änderungen des obligatorischen Gesetzes- und Staatsvertragsreferendums;
- Besonderes Untersuchungsrichteramt;
- Wald;

im Kanton Schaffhausen:

- Organisation des Einzelrichterwesens;

im Kanton Appenzell Ausserrhoden:

- Änderungen im Bereich der politischen Rechte;

im Kanton Graubünden:

- Finanzordnung;

im Kanton Aargau:

- Betriebe der Energieversorgung.

Alle Änderungen entsprechen Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

Botschaft

- 1 Die einzelnen Revisionen
- 11 Verfassung des Kantons Luzern
- 111 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern haben in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 der Änderung der Paragraphen 39^{bis} Absatz 1 Buchstabe b und 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung mit 120 014 Ja gegen 19 773 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1998 ersucht die Staatskanzlei des Kantons Luzern um die eidgenössische Gewährleistung.

- 112 Verkleinerung des Grossen Rates
- 112.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

§ 39^{bis} Abs. 1 Bst. b

¹ Beschlüsse des Grossen Rates, welche freiestimmbare Ausgaben für einen bestimmten Zweck bewilligen, unterliegen der Volksabstimmung;

- b. bei einer Ausgabenhöhe von mehr als 10 bis höchstens 25 Millionen Franken, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt (§ 40) oder mindestens 50 Mitglieder des Grossen Rates eine Volksabstimmung verlangen;

§ 45 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat besteht aus 170 Mitgliedern, die den Wahlkreisen im Verhältnis ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung zugeteilt werden.

Neuer Text

§ 39^{bis} Abs. 1 Bst. b

¹ Beschlüsse des Grossen Rates, welche freiestimmbare Ausgaben für einen bestimmten Zweck bewilligen, unterliegen der Volksabstimmung;

- b. bei einer Ausgabenhöhe von mehr als 10 bis höchstens 25 Millionen Franken, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt (§ 40) oder mindestens 36 Mitglieder des Grossen Rates eine Volksabstimmung verlangen;

§ 45 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern, die den Wahlkreisen im Verhältnis ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung zugeteilt werden.

Durch die Verfassungsänderung wird die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates von 170 auf 120 herabgesetzt. Entsprechend der Verkleinerung des Parlaments wird die Zahl der notwendigen Stimmen für das Parlamentsreferendum herabgesetzt.

Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des kantonalen Parlaments liegt vollständig in der Organisationskompetenz der Kantone. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

12 Verfassung des Kantons Nidwalden

121 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Nidwalden haben in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 der Änderung von Artikel 51 Absatz 1 und der Ergänzung durch Artikel 62a der Kantonsverfassung (Anzahl der Mitglieder des Regierungsrates) mit 7165 Ja gegen 3153 Nein zugestimmt.

In der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 haben sie folgende Änderungen angenommen:

- Änderung der Artikel 52 Ziffer 3, 52a Absatz 1 Ziffer 1, 54a Absatz 3, 60, 61 Ziffern 3 und 9, 64, 65 Absatz 2 Ziffer 1, 66 Absatz 2 der Kantonsverfassung mit 6831 Ja gegen 1269 Nein (Gesetzgebungskompetenzen);
- Änderung von Artikel 59 der Kantonsverfassung mit 7290 Ja gegen 1071 Nein (Amtsdauer der Mitglieder des Landratsbüros);
- Aufhebung von Artikel 61 Ziffer 7 der Kantonsverfassung mit 6387 Ja gegen 1779 Nein (Aufnahme von öffentlichen Anleihen);
- Änderung von Artikel 45 und Annahme von Artikel 106 Absatz 4 der Kantonsverfassung mit 7484 Ja gegen 1043 Nein (Abschaffung der Amtsdauer der Beamtinnen und Beamten);
- Änderung von Artikel 75 und 77 Absatz 1 der Kantonsverfassung mit 6434 Ja gegen 1808 Nein (Quorumszahlen in Gemeindeangelegenheiten).

Mit Schreiben vom 1. Juli 1998 ersucht die Standeskanzlei des Kantons Nidwalden um die eidgenössische Gewährleistung.

122 Anzahl der Mitglieder des Regierungsrates

122.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 51 Abs. 1

¹ Die Aktivbürgerschaft wählt:

1. den Landrat;
2. den Regierungsrat von neun Mitgliedern;
3. die Abordnung in den Ständerat;
4. das Obergericht, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht.

Neuer Text

Art. 51 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

1. den Landrat;
2. den Regierungsrat;

3. die Abordnung in den Ständerat;
4. das Obergericht, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht.

(Nach dem Titel 3. Regierungsrat)

Art. 62a Zusammensetzung

Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Durch die Verfassungsänderung wird die Anzahl der Mitglieder der kantonalen Exekutive von neun auf sieben reduziert.

122.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die Festlegung der Anzahl der Regierungsräte liegt vollständig in der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

123 Gesetzgebungskompetenzen

123.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 52 Ziff. 3

Der obligatorischen Abstimmung unterliegen:

3. vom Landrat erlassene oder abgeänderte Gesetze und Verordnungen, denen die Aktivbürgerschaft einen Gegenantrag gemäss Artikel 54a Absatz 3 gegenüberstellt;

Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1

¹ Der Abstimmung unterliegen, wenn es binnen zweier Monate seit Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses von 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern verlangt oder vom Landrat beschlossen wird:

1. die vom Landrat erlassenen oder abgeänderten Gesetze und Verordnungen und die von ihm abgeschlossenen Konkordate;

Art. 54a Abs. 3

³ 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können vom Landrat erlassenen oder abgeänderten Gesetzen und Verordnungen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Art. 60 Gesetzgebung

¹ Der Landrat erlässt:

1. Gesetze und die sie vollziehenden Verordnungen;
2. Einführungsgesetze und -verordnungen zu bundesrechtlichen Vorschriften;
3. Verordnungen in nebengeordneten Fragen.

² Der Landrat schliesst Konkordate ab.

³ In der Form des Gesetzes sind unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Landrates und des Regierungsrates alle allgemeinen Vorschriften zu erlassen, welche Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie die Organisation und das Verfahren der öffentlichen Gewalten bestimmen.

Art. 61 Ziff. 3 und 9

In die Zuständigkeit des Landrates fallen weiter:

3. die Erläuterung der Kantonsverfassung, der Gesetze und der Verordnungen, jedoch nie in einem vor dem Gericht anhängigen Fall;
9. der Abschluss von öffentlichrechtlichen Vereinbarungen im Rahmen von Ziffer 4, unter Vorbehalt von Artikel 65 Absatz 2 Ziffer 9;

Art. 64 Verordnungsbefugnisse

Der Regierungsrat ist berechtigt:

1. über untergeordnete Fragen polizeilicher Natur im Rahmen von Artikel 65 Ziffer 9 Verordnungen zu erlassen;
2. einer eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Ordnung durch längstens auf ein Jahr befristete Noterlasse zu begegnen.

Art. 65 Abs. 2 Ziff. 1

² Er¹ ist namentlich befugt und beauftragt:

1. die Gesetze und die Verordnungen durch eigene Verfügungen und durch Anweisungen an die ihm unterstellte Verwaltung zu vollziehen;

Art. 66 Abs. 2

² Gesetze, die gegen diese Verfassung verstossen oder bundesrechtswidrig sind, und ebenso verfassungs- und gesetzwidrige Verordnungen sind für die Gerichte unverbindlich.

Neuer Text

Art. 52 Ziff. 3

Der obligatorischen Abstimmung unterliegen:

3. vom Landrat erlassene oder abgeänderte Gesetze, denen die Aktivbürgerschaft einen Gegenantrag gemäss Artikel 54a Absatz 3 gegenüberstellt;

Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1

¹ Der Abstimmung unterliegen, wenn es binnen zweier Monate seit Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses von 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern verlangt oder vom Landrat beschlossen wird:

1. die vom Landrat erlassenen Gesetze und die von ihm genehmigten interkantonalen Verträge;

Art. 54a Abs. 3

³ 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können vom Landrat erlassenen oder abgeänderten Gesetzen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Art. 60 Rechtsetzung

¹ Der Landrat erlässt in Form des Gesetzes:

1. alle allgemeinverbindlichen Vorschriften, welche Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bestimmen;
2. alle grundlegenden Bestimmungen über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der öffentlichen Gewalten;
3. Einführungsbestimmungen zu bundesrechtlichen Erlassen, unter Vorbehalt von Artikel 64 Absatz 1 Ziffer 2.

² Er genehmigt interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2.

³ Er erlässt das für seine Tätigkeit notwendige Geschäftsreglement.

Art. 61 Ziff. 3 und 9

In die Zuständigkeit des Landrates fallen weiter:

3. die Erläuterung der Kantonsverfassung und der Gesetze, jedoch nie in einem vor dem Gericht anhängigen Fall;
9. die Genehmigung von interkantonalen Verträgen im Rahmen von Ziffer 4, unter Vorbehalt von Artikel 65 Absatz 2 Ziffer 9;

¹ d.h. der Regierungsrat

Art. 64 Rechtsetzung

¹ Der Regierungsrat erlässt:

1. Vollzugsverordnungen, soweit ihn das Gesetz dazu ermächtigt;
2. Einführungsverordnungen zu bundesrechtlichen Erlassen, sofern sie allein Verfahren und Zuständigkeiten regeln.

² Er erlässt zeitlich befristete Noterlasse; diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Art. 65 Abs. 2 Ziff. 1

² Er² ist namentlich befugt und beauftragt:

1. die Erlasse durch eigene Verfügungen und durch Anweisungen an die ihm unterstellte Verwaltung zu vollziehen;

Art. 66 Abs. 2

² Gesetze, die gegen diese Verfassung verstossen oder bundesrechtswidrig sind, und ebenso verfassungs- und gesetzwidrige Erlasse sind für die Gerichte unverbindlich.

Durch die Verfassungsrevision werden die Gesetzgebungskompetenzen verändert. Als wichtigste Änderung ist die Aufhebung der Referendumsfähigkeit der Verordnungen des Landrates zu nennen. Erweiterte Rechtsetzungskompetenzen erhält der Regierungsrat; soweit ihn das Gesetz dazu ermächtigt, ist er zum Erlass von Vollzugsverordnungen befugt. Im Weiteren nennt die Verfassung die Geltungsdauer regierungsrätlicher Noterlasse nicht mehr; die Verfassung hält nur noch fest, dass die Noterlasse zeitlich zu befristen sind.

123.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Das aus Artikel 4 der Bundesverfassung abgeleitete Legalitätsprinzip verlangt, dass bestimmte Materien, namentlich im Bereich des Abgabe- und des Strafrechts, in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden (BGE 121 I 22, 123 I 1; vgl. auch Botschaft über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1 ff., 132 f.). Da jedoch nach dem Verfassungsrecht des Kantons Nidwälden alle allgemeinverbindlichen Vorschriften, welche Rechte und Pflichten der natürlichen und der juristischen Personen bestimmen (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1), vom Landrat in Form eines (referendumspflichtigen) Gesetzes zu erlassen sind, werden die bundesrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Legalitätsprinzips auch mit der Aufhebung der Referendumsfähigkeit der Verordnungen des Landrates und mit der Erweiterung der Rechtsetzungsbefugnisse des Regierungsrates erfüllt. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

124 Amtsdauer der Mitglieder des Landratsbüros

124.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 59 Konstituierung

Der Landrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten, den Vizepräsidenten, zwei Stimmenzähler und einen Stellvertreter; der Präsident ist als solcher für eine nächste zweijährige Amtsdauer nicht wieder wählbar.

² d.h. der Regierungsrat

Neuer Text

Art. 59 Konstituierung

¹ Der Landrat wählt auf die Dauer von einem Jahr die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landratsbüros.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine nächste einjährige Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Durch die Verfassungsänderung wird die Amtsdauer für die Mitglieder des Landratsbüros von zwei auf ein Jahr herabgesetzt.

124.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die Festlegung der Amtsdauer der Mitglieder des Landratsbüros liegt vollständig in der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

125 Aufnahme von öffentlichen Anleihen

125.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 61 Ziff. 7

In die Zuständigkeit des Landrates fallen weiter:

7. die Ermächtigung zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen;

Neuer Text

Art. 61 Ziff. 7

Aufgehoben

Die Verfassungsänderung hebt die Zuständigkeit des Landrates auf, die Ermächtigung zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen zu erteilen. Die Aufnahme von öffentlichen Anleihen liegt somit künftig in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates.

125.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die Bestimmung des zuständigen Organs für die Aufnahme von öffentlichen Anleihen liegt vollständig in der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

126 Amtsdauer der Beamtinnen und Beamten
126.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 45 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden und Beamten beträgt vier Jahre.

Neuer Text

Art. 45 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre.

Art. 106 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Amtsdauer der bisherigen Beamtinnen und Beamten endigt am Ende der Amtsdauer 1994 bis 1998.

Durch die Verfassungsänderung wird die vierjährige Amtsdauer für Beamtinnen und Beamte aufgehoben.

126.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die Regelung der Frage, ob kantonale Beamtinnen und Beamte auf eine Amtsdauer gewählt werden oder nicht, liegt vollständig in der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

127 Quorumszahlen in Gemeindeangelegenheiten

127.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 75 Durchführung

¹ Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst, oder wenn es ein Zehntel der Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Fall hat die Gemeindeversammlung binnen drei Monaten stattzufinden.

³ Die Verhandlungen leitet der Präsident oder der Vizepräsident oder das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des administrativen Rates.

Art. 77 Abs. 1

¹ Der Gemeindeversammlung sind die vom administrativen Rat erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und Reglemente zu unterbreiten, wenn es binnen zwei Monaten seit der Veröffentlichung des Erlasses von einem Zehntel der Aktivbürger schriftlich verlangt wird.

Neuer Text

Art. 75 Durchführung

¹ Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst, oder wenn es ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände verlangt; im letzten Fall hat die Gemeindeversammlung binnen dreier Monate stattzufinden.

³ Die Verhandlungen leitet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident oder das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des administrativen Rates.

Art. 77 Abs. 1

¹ Der Gemeindeversammlung sind die vom administrativen Rat erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und Reglemente zu unterbreiten, wenn es binnen zweier Monate seit der Veröffentlichung des Erlasses von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt wird.

Durch die Verfassungsänderung wird die Ausübung der politischen Rechte auf Gemeindeebene erleichtert. Für die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung sowie für das Zustandekommen des Referendums gegen einen Erlass des administrativen Rates ist nur die Unterschrift eines Zwanzigstels und nicht mehr eines Zehntels der Stimmberechtigten erforderlich. Ausserdem sind künftig zwei und nicht nur eine ordentliche Gemeindeversammlung durchzuführen.

127.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die vorliegenden Änderungen bewegen sich vollständig innerhalb der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderungen weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzen, ist ihnen die Gewährleistung zu erteilen.

13 Verfassung des Kantons Glarus

131 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Glarus haben an der Landsgemeinde vom 3. Mai 1998 der Änderung von Artikel 88 Absatz 2 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 20. Juli 1998 ersucht der Regierungsrat des Kantons Glarus um die eidgenössische Gewährleistung.

132 Öffentliche Verteidigung

132.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 88 Abs. 2

² Er³ ist im weitem zuständig für die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes, des Jugendanwaltes und des öffentlichen Verteidigers.

³ d.h. der Landrat

Neuer Text

Art. 88 Abs. 2

² Er⁴ ist im weitem zuständig für die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes, des Jugendanwaltes und der öffentlichen Verteidiger.

Die Verfassungsänderung ermöglicht es, in Zukunft nicht nur einen, sondern mehrere öffentliche Verteidiger vorzusehen.

132.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die vorliegende Änderung bewegt sich vollständig innerhalb der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

14 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

141 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft haben in der Volksabstimmung vom 23. November 1997 der Änderung der §§ 45 Absatz 1, 50, 51 Absatz 2, 53, 58 Absatz 1, 60 Absatz 1, 81 Absatz 1 Buchstabe b, 89 Absatz 3 und der Ergänzung durch § 49a der Kantonsverfassung mit 27 356 Ja gegen 5301 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 27. Juli 1998 ersucht die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft um die eidgenössische Gewährleistung.

In der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft der Änderung von § 30 und der Ergänzung durch § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung mit 51 147 Ja gegen 14 457 Nein zugestimmt sowie der Änderung von § 84 Absatz 2 mit 54 778 Ja gegen 11 126 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 6. Juli 1998 ersucht die Landeskanzlei um die eidgenössische Gewährleistung.

In der Volksabstimmung vom 27. September 1998 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft der Änderung von § 124 der Kantonsverfassung mit 65 197 Ja gegen 15 026 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1998 ersucht die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft um die eidgenössische Gewährleistung.

142 Personalrecht

142.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

§ 45 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden und Beamten zu wählen, ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermtessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbstständig zu verwalten.

⁴ d.h. der Landrat

§ 50 Wählbarkeit

¹ Jeder Stimmberechtigte ist in den Landrat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die übrigen von Verfassung und Gesetz vorgesehenen Ämter wählbar.

² Das Gesetz kann für die Wählbarkeit in Ämter, die bestimmte Kenntnisse erfordern, zusätzliche Voraussetzungen verlangen.

³ Es regelt die Voraussetzungen, unter denen Nichtstimmberechtigte als Beamte wählbar sind.

§ 51 Abs. 2

² Mitglieder, Ersatzrichter und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbstständiger kantonalen Betriebe sowie höhere Beamte der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.

§ 53 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Behörden und Beamten beträgt vier Jahre.

§ 58 Abs. 1

¹ Behördenmitglieder und Beamte treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

§ 60 Abs. 1

¹ Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeiten von Behördemitgliedern und Beamten gegenüber Kanton und Gemeinden.

§ 81 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Gesetz regelt:
b. die Grundzüge des Beamtenrechts,

§ 89 Abs. 3

³ Er⁵ ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Er unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die entsprechenden Behörden oder Beamten.

Neuer Text

§ 45 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen oder anzustellen, ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbstständig zu verwalten.

(Nach Untertitel «1. Allgemeine Bestimmungen»:)

§ 49a Grundsatz (neu)

¹ Mitglieder der kantonalen Behörden werden durch Wahl auf Amtsperiode bestimmt.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons werden in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt, soweit nicht Verfassung oder Gesetz die Wahl auf Amtsperiode vorsehen.

§ 50 Voraussetzungen der Wahl oder Anstellung

¹ Für die Wahl in den Landrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte ist die Stimmberechtigung erforderlich.

² Das Gesetz kann die Stimmberechtigung für weitere Ämter als Wahlvoraussetzung bestimmen.

³ Es kann für die Wahl oder Anstellung weitere Voraussetzungen verlangen.

⁵ d.h. der Ombudsmann

§ 51 Abs. 2

² Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbstständiger kantonalen Betriebe sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.

§ 53 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Behördenmitglieder sowie der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.

§ 58 Abs. 1

¹ Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

§ 60 Abs. 1

¹ Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Kanton und den Gemeinden.

§ 81 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Gesetz regelt:
b. die Grundzüge des Personalrechts,

§ 89 Abs. 3

³ Er⁶ ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Er unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die entsprechenden Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Kanton Basel-Landschaft wird künftig die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr als Beamte auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt, sondern öffentlichrechtlich mit Kündigungsfrist angestellt. Die Aufhebung des Beamtenstatus bedingt nicht nur ein neues Personalgesetz, sondern auch Anpassungen in der Verfassung, welche bisher festlegte, dass das Personal der kantonalen Verwaltung als Beamte oder Beamtinnen auf Amtsperiode gewählt wird. Zugleich wird die Bestimmung aufgehoben, wonach Stimmberechtigung und somit Wohnsitzpflicht als generelles Wahl- und Anstellungserfordernis gelten, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

14.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Nach der verfassungsmässigen Aufgabenteilung (Art. 3 BV) fällt die Regelung der Behördenorganisation in die Kompetenz der Kantone. Die Kantone können insbesondere das Dienstrecht ihrer Staatsangestellten innerhalb der Grenzen der von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte selbstständig regeln. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

⁶ d.h. der Ombudsmann

143 Änderung des obligatorischen Gesetzes- und Staatsvertragsreferendums

143.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

§ 30 Obligatorische Abstimmungen

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a. Verfassungsänderungen,
- b. Gesetze,
- c. Staatsverträge mit verfassungsänderndem oder gesetzeswesentlichem Inhalt,
- d. nichtformulierte Initiativbegehren, sofern der Landrat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt,
- e. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung.

Neuer Text

§ 30 Obligatorische Abstimmungen

Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:

- a. Verfassungsänderungen und Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt;
- b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss dem obligatorischen Referendum unterstellt;
- c. formulierte Initiativbegehren und gegenübergestellte Gegenvorschläge;
- d. nichtformulierte Initiativbegehren, die der Landrat ablehnt, gegenübergestellte Gegenvorschläge sowie Vorlagen, die der Landrat auf Grund nichtformulierter Initiativbegehren ausarbeitet;
- e. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung.

§ 31 Abs. 1 Bst. c (neu)

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- c. Gesetze sowie Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Durch die Verfassungsänderung wird das obligatorische Gesetzes- und Staatsvertragsreferendum unter ganz bestimmten Voraussetzungen gelockert. Nicht mehr dem obligatorischen Referendum unterliegen Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Landrat mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder verabschiedet und nicht durch separaten Beschluss dem obligatorischen Referendum unterstellt hat.

143.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Das Bundesrecht verlangt nicht, dass kantonale Gesetze und Staatsverträge der Kantone dem obligatorischen Referendum unterliegen. Durch die vorliegende Verfassungsänderung, die lediglich eine Lockerung des obligatorischen Referendums unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, wird daher das Bundesrecht nicht verletzt. Deshalb ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

144 Besonderes Untersuchungsrichteramt

144.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

§ 84 Abs. 2

² Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft und die Bezirksstatthalterämter.

Neuer Text

§ 84 Abs. 2

² Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Bezirksstatthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt.

Durch die Verfassungsänderung wird ein Besonderes Untersuchungsrichteramt geschaffen, welches für bestimmte Wirtschaftsdelikte und für Delikte im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität zuständig ist.

144.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Nach Artikel 64^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung sind die Organisation der Gerichte, die Regelung des gerichtlichen Verfahrens sowie die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts Sache der Kantone. Die vorliegende Änderung bewegt sich vollkommen in diesem Rahmen. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

145 Wald

145.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

§ 124 Forstwirtschaft

¹ Der Kanton übt die Aufsicht über alle Waldungen aus. Er stellt Richtlinien für die Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes auf.

² Das Waldareal, welches auf Grund der eidgenössischen Grundbuchvermessung festgestellt ist, muss in seinem Bestand und wenn möglich in seiner regionalen Verteilung ungeschmälert erhalten bleiben.

³ Alle Waldungen gelten als Schutzwald.

Neuer Text

§ 124 Wald

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Er stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen dauerhaft erfüllen kann.

² Der Kanton unterstützt zusammen mit den Einwohnergemeinden die Waldwirtschaft. Sie sorgen dafür, dass die Waldbewirtschaftung das Gemeinwohl berücksichtigt.

³ Die Einwohnergemeinden üben die Aufsicht über den Wald im Rahmen der Gebietshoheit aus.

Am 1. Januar 1993 ist das neue Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0) in Kraft getreten. Im Kanton Basel-Landschaft wurden nun die erforderlichen Anpassungen auf rechtlicher Ebene vorgenommen, indem das kantonale Waldgesetz einer Totalrevision unterzogen wurde. Erforderlich wurde auch eine Anpassung der verfassungsrechtlichen Bestimmung, da diese dem heutigen Bundesrecht in gewissen Punkten widersprach. So erfolgte die Walddefinition bisher auf Grund der Grundbuchvermessung, während das heutige Bundesrecht von einem dynamischen Waldbegriff ausgeht. Der im bisherigen Recht enthaltene Begriff des Schutzwaldes existiert im neuen Bundesrecht nicht mehr.

145.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Absatz 1 der neuen Verfassungsbestimmung gibt in geraffter Form den im Bundesgesetz über den Wald umschriebenen Zweck wieder (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wald). Die Absätze 2 und 3 legen die innerkantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Walderhaltung fest. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

15 Verfassung des Kantons Schaffhausen

151 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben in der Volksabstimmung vom 23. August 1998 der Änderung der Artikel 66 Absatz 2 Ziffer 12, 71, 78, 80 Absätze 1 und 2 sowie der Aufhebung der Artikel 72-77 und 79 der Kantonsverfassung mit 13 978 Ja gegen 7558 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 16. September 1998 ersucht der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen um die eidgenössische Gewährleistung.

152 Organisation des Einzelrichterwesens

152.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 66 Abs. 2 Ziffer 12

² Insbesondere kommen ihm⁷ folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

12. die letztinstanzliche Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder darauf beruhende Verordnung einem Departement oder einer anderen Behörde übertragen wird.

Vorbehalt bleibt die Entscheidungsbefugnis des Obergerichts in Verwaltungsstreitigkeiten (Art. 80 Abs. 2 Bst. d und 3);

Art. 71

¹ Die Aktivbürger jeder Einwohnergemeinde wählen einen Friedensrichter und einen Stellvertreter. Der Friedensrichter hat in allen Zivil- und Ehrverletzungsfällen als Vermittler zu amten mit Ausnahme der Fälle, welche gemäss besonderer Vorschrift unmittelbar beim erkennenden Gerichte einzuleiten sind.

⁷ d.h. dem Regierungsrat

² Im Einverständnis beider Parteien kann eine Klage unmittelbar bei dem Gericht anhängig gemacht werden, das nach den folgenden Bestimmungen als erste Instanz zu ämten hat.

Art. 72

Der Kanton Schaffhausen besteht aus sechs Gerichtsbezirken mit den Gemeinden Neunkirch, Schaffhausen, Schleithelm, Stein, Thayngen und Unterhallau als Bezirkshauptorten. Die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken erfolgt unter Berücksichtigung der von den Gemeinden geäußerten Wünsche durch den Grossen Rat, der auch die Verpflichtungen der Bezirkshauptorte feststellt.

Art. 73

¹ Die Aktivbürger der Bezirke wählen für ihren Bezirk einen Bezirksrichter.

² Wählbar ist jeder unbescholtene Schweizer Bürger, der durch seine bisherige Tätigkeit oder durch besonderes Studium die Eignung als Richter erworben hat.

³ Dem Obergericht steht das Bestätigungsrecht zu.

Art. 74

¹ Der Bezirksrichter beurteilt endgültig:

- a. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert bis zu 2000 Franken;
- b. die Übertretungsstraffälle;
- c. die Streitigkeiten im summarischen Verfahren, soweit nicht der Rekurs gegen den Entscheid zulässig ist.

² Er beurteilt erstinstanzlich:

- a. die Streitigkeiten im summarischen Verfahren, soweit der Rekurs gegen den Entscheid zulässig ist;
- b. die ihm durch Gesetz zugewiesenen Fälle der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit;
- c. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert von über 2000 Franken bis 6000 Franken;
- d. die Ehrverletzungsfälle unter Vorbehalt von Artikel 79 Absatz 1 Bst. d sowie andere auf Privatstrafklage hin zu verfolgende Antragsdelikte.

³ Ausgenommen sind die familienrechtlichen Prozesse und die Begehren auf Erstreckung der Miet- und Pachtverhältnisse sowie andere Forderungen, die in diesem Verfahren zu beurteilen sind.

Art. 75

Das Obergericht erlässt eine Verordnung über die Festsetzung des Streitwertes in Zivilfällen.

Art. 76

¹ Wird in einem Bezirk die Geschäftslast für einen Bezirksrichter zu gross, so kann der Grosse Rat weitere Bezirksrichterstellen schaffen.

² Die Stellvertretung der Bezirksrichter wird durch eine Verordnung des Obergerichtes geregelt. Die Amtshandlungen sind auch im Falle der Stellvertretung im Gerichtslokal des Bezirkshauptortes vorzunehmen.

Art. 77

Als Amtssitz des Bezirksrichters gilt der Bezirkshauptort. Die Gerichtsverhandlungen in Anwesenheit der Parteien und die Zeugenverhöre sind in der Regel im Gerichtslokal des Bezirkshauptortes vorzunehmen.

Art. 78

¹ Für den ganzen Kanton wird ein Kantonsgericht mit sechs Mitgliedern bestellt. Es besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Präsidenten und vier weiteren Richtern. Die Präsidenten und die weiteren Richter werden vom Grossen Rat gewählt.

² Ersatzrichter des Kantonsgerichtes sind die Bezirksrichter, welche nicht Kantonsrichter sind. Nötigenfalls wählt der Grosse Rat weitere Ersatzrichter.

³ In Zivil- und Strafprozessen sitzen drei Richter. Zivil- und leichtere Straffälle können durch Gesetz einem Einzelrichter zur Beurteilung zugewiesen werden.

⁴ Das Nähere wird durch ein Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes bestimmt.

Art. 79

¹ Dem Kantonsgericht werden zur erstinstanzlichen Beurteilung folgende Fälle zugewiesen:

- a. die Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 6000 Franken;
- b. die familienrechtlichen Prozesse;
- c. die auf öffentliche Anklage hin verfolgten Verbrechen und Vergehen;
- d. die Fälle wegen Ehrverletzung durch die Presse, sofern eine Partei die Behandlung durch das Kantonsgericht verlangt.

² Im summarischen Verfahren ist der Entscheid endgültig, soweit nicht der Rekurs gegen den Entscheid zulässig ist.

³ Das Kantonsgericht beurteilt ausserdem Begehren auf Erstreckung der Miet- und Pachtverhältnisse sowie andere Forderungen, die in diesem Verfahren zu beurteilen sind. Der Entscheid ist bei einem Streitwert bis zu 2000 Franken endgültig.

Art. 80 Abs.1 und 2

¹ Für den Kanton wird ein Obergericht von höchstens sechs Mitgliedern und ebensovielen Ersatzrichtern bestellt. Der Präsident, die weiteren Richter und die Ersatzrichter werden vom Grossen Rat gewählt.

² Das Obergericht beurteilt:

- a. die ihm durch die Gesetzgebung zur erstinstanzlichen Behandlung zugewiesenen Streitigkeiten;
- b. Berufungen und Rekurse gegen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsgerichts und der Bezirksrichter;
- c. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Kantonsgerichtes, der Bezirksrichter und der durch Vertrag bestellten Schiedsgerichte;
- d. Verwaltungsstreitigkeiten nach Massgabe der Gesetzgebung.

Neuer Text

Art. 66 Abs. 2 Ziff.12

² Insbesondere kommen ihm⁸ folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

12. die letztinstanzliche Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder darauf beruhende Verordnung einem Departement oder einer anderen Behörde übertragen wird.

Vorbehalt bleibt die Entscheidungsbefugnis des Obergerichtes in Verwaltungsstreitigkeiten (Art. 80 Abs. 2 und Abs. 3);

Art. 71

¹ Jede Einwohnergemeinde wählt einen Friedensrichter und einen Stellvertreter.

² Der Friedensrichter amtiert in Zivil- und Ehrverletzungsfällen als Vermittler, sofern das Verfahren nicht gemäss besonderer Vorschrift bei einer anderen Schlichtungsbehörde oder unmittelbar beim erkennenden Gericht einzuleiten ist.

Art. 72-77

Aufgehoben

Art. 78

¹ Der Grosse Rat wählt ein Kantonsgericht.

² Dieses beurteilt die ihm durch die Gesetzgebung zur erstinstanzlichen und endgültigen Behandlung zugewiesenen Streitigkeiten durch Kammern oder Einzelrichter.

³ Der Grosse Rat ordnet die Organisation des Kantonsgerichts.

Art. 79

Aufgehoben

⁸ d.h. dem Regierungsrat

¹ Der Grosse Rat wählt ein Obergericht.

² Dieses beurteilt die ihm zur erstinstanzlichen Behandlung zugewiesenen Streitigkeiten, die Rechtsmittel gegen die Entscheide der Friedensrichter, des Kantonsgerichtes und der durch Vertrag bestellten Schiedsgerichte sowie Verwaltungsstreitigkeiten nach Massgabe der Gesetzgebung.

Durch die Verfassungsänderung werden die Gerichtsbezirke, die bisher neben dem Kantonsgericht die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit ausübten, aufgehoben. Einzelrichterliche Entscheide werden somit künftig nur noch am zentral gelegenen Kantonsgericht und nicht mehr in sechs Gerichtsbezirken gefällt. Gleichzeitig wird die Regelung der Zuständigkeiten des Kantons- und des Obergerichts auf die Gesetzesstufe übertragen.

152.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die Organisation der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit liegt vollständig im Rahmen der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

16 Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden

161 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell Ausserrhoden haben in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 der Änderung der Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b, 65 Absatz 1 und 66 der Kantonsverfassung, der Ergänzung durch die Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe ab^{is} und 84 Absatz 3 sowie der Aufhebung der Artikel 85, 117 und 117^{bis} der Kantonsverfassung mit 14 115 Ja gegen 4539 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1998 ersucht der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden um die eidgenössische Gewährleistung.

162 Änderungen im Bereich der politischen Rechte

162.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 60 Abs. 2 Bst. b

² Die Stimmberechtigten wählen

- b. die Mitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes und deren Präsidenten oder Präsidentinnen;

Art. 65 Abs. 1

¹ Die Amtsdauer des Regierungsrates beträgt ein Jahr, diejenige der übrigen kantonalen Behörden drei Jahre.

Art. 66 Altersbeschränkung

Wer als Mitglied des Regierungsrates, des Ober- oder des Verwaltungsgerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende April aus dem Amte aus.

Art. 85 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Regierungsrates beträgt ein Jahr.

² Die Wahl ins Landammannamt findet alljährlich statt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig; anschliessend ist für mindestens ein Jahr auszusetzen.

Art. 117 Wahl des Obergerichts

Nach Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Mitglieder des Obergerichts einmalig auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 117^{bis}

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden innert Jahresfrist durch Abstimmung an der Urne über die Beibehaltung oder die Abschaffung der Landsgemeinde.

² Wird die Abschaffung der Landsgemeinde beschlossen, so tritt an Stelle der Landsgemeinde mit sofortiger Wirkung die Abstimmung an der Urne.

³ Für die Abstimmungen an der Urne sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss anwendbar.

Neuer Text

Art. 60 Abs. 2 Bst. b

² Die Stimmberechtigten wählen
b. die Mitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes;

Art. 65 Abs. 1

¹ Die Amtsdauer der kantonalen Behörden beträgt vier Jahre.

Art. 66 Altersbeschränkung

Wer als Mitglied des Regierungsrates, des Ober- oder des Verwaltungsgerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende Mai aus dem Amte aus.

Art. 73 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

¹ Der Kantonsrat wählt
a^{bis}. die Präsidenten oder Präsidentinnen des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes;

Art. 84 Abs. 3 (neu)

³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle vier Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für mindestens ein Jahr auszusetzen.

Art. 85, 117 und 117^{bis}

Aufgehoben

Als Folge der kürzlich erfolgten Abschaffung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurden nun verschiedene Änderungen im Bereich der politischen Rechte vorgenommen. Als wesentlichste Punkte sind zu nennen: Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Ober- und des Verwaltungsgerichts werden nicht mehr von den Stimmberechtigten, sondern vom Kantonsrat gewählt; die Amtsdauer für Behörden wird auf vier Jahre festgelegt; obsolet gewordene Bestimmungen werden aufgehoben.

162.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die vorliegenden Änderungen bewegen sich vollkommen im Bereich der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderungen weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzen, ist ihnen die Gewährleistung zu erteilen.

17 Verfassung des Kantons Graubünden

171 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden haben in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 der Änderung von Artikel 19 der Kantonsverfassung mit 29 249 Ja gegen 5933 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 30. Juni 1998 ersucht die Standeskanzlei des Kantons Graubünden um die eidgenössische Gewährleistung.

172 Finanzordnung

172.1 Inhalt des bisherigen und des neuen Textes

Bisheriger Text

Art. 19

- ¹ Der Grosse Rat überwacht die ganze Landesverwaltung und alle Zweige der Rechtspflege.
- ² Er prüft jährlich die Staatsrechnung sowie die Jahresrechnungen der Kantonalbank.
- ³ Er bestimmt, wenn die Verfassung (Art. 2 Ziff. 6) oder, ausnahmsweise für Nachtragskredite, das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht, den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Beschlüsse. Er setzt die zur Deckung des Ausfalles nötige Steuer auf Grund des jeweiligen Steuergesetzes fest.
- ⁴ Stehen grössere Defizite des Kantons im Zusammenhang mit Massnahmen des Bundes zur Förderung einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, kann der Grosse Rat vorübergehend auf Steuererhöhungen verzichten.

Neuer Text

Art. 19

- ¹ Der Grosse Rat überwacht die ganze Landesverwaltung und alle Zweige der Rechtspflege.
- ² Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich, wirksam sowie verursachergerecht zu führen. Er ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.
- ³ Die Regierung sorgt für eine Aufgaben- und Finanzplanung.
- ⁴ Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Tragbarkeit hin zu prüfen.
- ⁵ Der Grosse Rat bestimmt, wenn die Verfassung (Artikel 2 Ziffer 6), oder ausnahmsweise für Nachtragskredite das Gesetz, keine andere Zuständigkeit vorsieht, jährlich den Voranschlag des Staatshaushaltes und den Steuerfuss nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Beschlüsse.
- ⁶ Er prüft und genehmigt jährlich die Staatsrechnung sowie die Jahresrechnung der Kantonalbank.

Nach dem bisherigen Verfassungstext war der Grosse Rat verpflichtet, bei einem Budgetdefizit oder einem Budgetüberschuss umgehend den Steuerfuss anzupassen. In der Praxis hat der Grosse Rat jedoch das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht angestrebt; durch die Verfassungsänderung wird diese Praxis nun ausdrücklich in der Verfassung verankert. Ausserdem wird in der Verfassung die Pflicht verankert, die Finanzen zukunftsgerichtet zu planen und die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen.

172.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die Finanzhoheit ist einer der bedeutenden Bereiche kantonaler Autonomie (vgl. Peter Saladin in Kommentar BV zu Art. 3, Rz. 60 ff.). Die vorliegende Änderung bewegt sich vollkommen in diesem Rahmen. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

18 Verfassung des Kantons Aargau

181 Kantonale Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten des Kantons Aargau haben in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 der Ergänzung der Kantonsverfassung durch § 54 Absatz 2 mit 98 240 Ja gegen 45 089 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1998 ersucht der Regierungsrat des Kantons Aargau um die eidgenössische Gewährleistung.

182 Betriebe der Energieversorgung

182.1 Inhalt des neuen Textes

§ 54 Abs. 2

² Der Grosse Rat kann Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Versorgungsbetriebe regeln, soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält. Er beschliesst über Beteiligungen des Kantons.

Nach § 78 der Aargauer Kantonsverfassung sind alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen, in der Form des Gesetzes zu erlassen. Durch den neuen § 54 Absatz 2 wird die Grundlage geschaffen, damit gewisse Fragen im Zusammenhang mit einer Reorganisation der Energieversorgung (Regelung von Rechtsform, Aufgaben und Organisation, Beschlüsse über Beteiligungen des Kantons) an den Grossen Rat delegiert werden können, auch wenn es sich um wichtige Bestimmungen im Sinne von § 78 handelt.

182.2 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht

Die Regelung der Zuständigkeiten im Bereich der Organisation und des Statuts von Versorgungsbetrieben liegt vollständig in der kantonalen Organisationskompetenz. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die Gewährleistung zu erteilen.

2 Verfassungsmässigkeit

Die Bundesversammlung ist nach den Artikeln 6 und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Januar 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

Gewährleistet werden:

1. Luzern

die in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 angenommenen Paragraphen 39^{bis} Absatz 1 Buchstabe b und 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

2. Nidwalden

die in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 angenommenen Artikel 51 Absatz 1 und 62a der Kantonsverfassung sowie die in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 angenommenen Artikel 45, 52 Ziffer 3, 52a Absatz 1 Ziffer 1, 54a Absatz 3, 59, 60, 61 Ziffern 3 und 9, 64, 65 Absatz 2 Ziffer 1, 66 Absatz 2, 75, 77 Absatz 1, 106 Absatz 4 sowie die Aufhebung von Artikel 61 Ziffer 7 der Kantonsverfassung;

3. Glarus

der in der Landsgemeinde vom 3. Mai 1998 angenommene Artikel 88 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

4. Basel-Landschaft

die in der Volksabstimmung vom 23. November 1997 angenommenen Paragraphen 45 Absatz 1, 49a, 50, 51 Absatz 2, 53, 58 Absatz 1, 60 Absatz 1, 81 Absatz 1 Buchstabe b und 89 Absatz 3, die in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 angenommenen Paragraphen 30, 31 Absatz 1 Buchstabe c und 84 Absatz 2 sowie der in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 angenommene Paragraph 124 der Kantonsverfassung;

5. Schaffhausen

die in der Volksabstimmung vom 23. August 1998 angenommenen Artikel 66 Absatz 2 Ziffer 12, 71, 78, 80 Absätze 1 und 2 sowie die Aufhebung der Artikel 72–77 und 79 der Kantonsverfassung;

¹ BBl 1999 2514

6. Appenzell Ausserrhoden

die in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 angenommenen Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b, 65 Absatz 1, 66, 73 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, 84 Absatz 3 sowie die Aufhebung der Artikel 85, 117 und 117^{bis} der Kantonsverfassung;

7. Graubünden

der in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 angenommene Artikel 19 der Kantonsverfassung;

8. Aargau

der in der Volksabstimmung vom 27. September 1988 angenommene Paragraph 54 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

10233

**Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Luzern,
Nidwalden, Glarus, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden,
Graubünden und Aargau vom 27. Januar 1999**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	99.010
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1999
Date	
Data	
Seite	2514-2537
Page	
Pagina	
Ref. No	10 055 015

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.